

**Bericht und Antrag des städtischen Petitionsausschusses Nr. 4 vom 24. Januar 2020**

Der Petitionsausschuss hat am 24. Januar 2020 die nachstehend aufgeführten zwölf Eingaben abschließend beraten. **Der Ausschuss bittet, die Stadtbürgerschaft möge über die Petitionen wie empfohlen beschließen und die Vorlage dringlich behandeln.**

Claas Rohmeyer  
(Vorsitzender)

**Der Ausschuss bittet, folgende Eingaben dem Senat zur Kenntnis zu geben:**

**Eingabe-Nr.:** S 19/216

**Gegenstand:** Einrichtung von barrierefreien Toiletten für Schwerbehinderte

**Begründung:** Die Petentin fordert die Einrichtung von barrierefreien Toiletten im Land Bremen auch für Menschen mit schweren Behinderungen, sogenannte „Toiletten für alle“. Diese verfügten neben der üblichen Ausstattung für barrierefreie Toiletten zusätzlich über eine höhenverstellbare Liege und einen Personenlifter. Dadurch würde es vielen Betroffenen überhaupt erst ermöglicht, eine Toilette im öffentlichen Raum zu nutzen und eröffne ihnen mehr Teilhabe am Leben in der Gesellschaft.

Die Petition wird von 141 Mitzeichnerinnen und Mitzeichnern unterstützt.

Der städtische Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen der Petentin Stellungnahmen des Senators für Umwelt, Bau und Verkehr, des Landesbehindertenbeauftragten, der Senatorin für Finanzen, der Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport sowie des Senators für Wirtschaft, Arbeit und Häfen eingeholt. Außerdem wurde der Petentin die Möglichkeit gegeben, ihr Anliegen im Rahmen der öffentlichen Beratung mündlich zu erläutern. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Aus den aktuell geltenden Vorgaben zur Gestaltung barrierefreier Toiletten ergibt sich nach der derzeitigen Rechtslage keine Verpflichtung zum Einbau einer Personenliege beziehungsweise eines Personenlifters. Lediglich in Rast- und Sportstätten ist eine Personenliege als mögliche Sonderausstattung vorgesehen. Eine entsprechende Erweiterung beziehungsweise der Umbau vorhandener Sanitäranlagen kann somit nur auf freiwilliger Basis durch die Eigentümerin oder den Eigentümer erfolgen.

Nach den Erkenntnissen des Ausschusses gibt es derzeit in Bremen keine öffentlich zugängliche Toilette, die den Forderungen der Petentin entspricht. Aufgrund der fehlenden rechtlichen Verpflichtung liegen auch bei Gebäuden der

öffentlichen Hand aktuell keine Pläne vor, Umbaumöglichkeiten in Bestandsgebäuden zu prüfen oder bei Neubauten eine entsprechende Ausstattung in bestimmten Fällen verpflichtend vorzuschreiben.

Dies bedeutet für die Petentin und andere Betroffene eine erhebliche Einschränkung ihrer Mobilität und Teilhabe. Vor diesem Hintergrund hält es der Ausschuss für geboten, zumindest bei öffentlich zugänglichen Gebäuden des Landes sowie der Stadtgemeinde Bremen die Möglichkeit eines entsprechenden Umbaus an ausgewählten Standorten zu prüfen, in jedem Fall aber bei Neubauten eine erweiterte Ausstattung der barrierefreien Behindertentoiletten in die Planung einzubeziehen und gegebenenfalls verpflichtend vorzuschreiben.

Der Ausschuss ist der Auffassung, dass in diesem Bereich dringender Handlungsbedarf besteht und beschließt daher, die Petition dem Senat zur Kenntnis zu geben

**Eingabe-Nr.:** S 19/390

**Gegenstand:** Schaffung zweier Poller in einem Versorgungsweg und Durchführung von Polizeikontrollen

**Begründung:** Der Petent setzt sich für die Errichtung zweier Poller im Versorgungsweg der Bahn zwischen der Schragestraße und dem Schwarzen Weg ein, um die Durchfahrt von Transportern oder Automobilen mit breiten Anhängern zu verhindern. Auf diese Weise sollte – seiner Auffassung nach – unterbunden werden, dass der Weg als Abkürzung zwischen Gröpelingen und Oslebshausen genutzt wird.

Die Petition wird von einer Mitzeichnerin unterstützt.

Der städtische Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme des Senators für Umwelt, Bau und Verkehr sowie des Senators für Inneres eingeholt. Außerdem hatte der Petent die Möglichkeit, sein Anliegen im Rahmen der öffentlichen Beratung mündlich zu erläutern. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Die vom Petenten eingereichten Bilder haben dem Ausschuss einen Eindruck von der Vermüllung im Bereich des Versorgungsweges vermittelt. Der Senator für Inneres hat mitgeteilt, dass die Problematik dort bekannt ist und regelmäßig Kontrollen stattfinden. Im Falle der Feststellung von illegalem Müll informiert die Polizei die Bremer Stadtreinigung, welche sich um die ordnungsgemäße Beseitigung kümmert. Das derartige Kontrollen im Rahmen einer Schwerpunktsetzung des vorhandenen Personals nicht täglich möglich sind, ist für den Ausschuss einleuchtend.

Zudem führt der Senator für Inneres derzeit Gespräche mit verschiedenen Organisationen über eine Sicherheitspartnerschaft Gröpelingen mit dem Ziel einer Erhöhung von Sicherheit und Sauberkeit. Der Vertreter des Senators für Inneres hat im Rahmen der öffentlichen Beratung der Petition auf den Bereich „sichere und saubere Stadt“ innerhalb der senatorischen Behörde hingewiesen; zwei Mitarbeiter dieses Bereichs kümmern sich speziell um die Problematik der Vermüllung in Gröpelingen.

Der Ausschuss begrüßt die Aktivitäten des Senators für Inneres zur Verbesserung der Situation in Gröpelingen. Ungeachtet dessen werden regelmäßige Kontrollen seitens der Polizei

weiterhin als erforderlich angesehen. Zudem fordert der Ausschuss den Senator für Inneres auf, über eine stärkere Präsenz von Kräften des Ordnungsdienstes nachzudenken, insbesondere vor dem Hintergrund der im Koalitionsvertrag vereinbarten Personalverstärkung für den Ordnungsdienst.

Darüber hinaus ist nach übereinstimmender Aussage des Petenten und der senatorischen Behörden festzustellen, dass gegen das bestehende Durchfahrtsverbot regelmäßig verstoßen wird. Die regelmäßig stattfindenden Kontrollen und Verwarungen bei der Feststellung von Verstößen sowie die im Rahmen der Maßnahme „Dunkle Jahreszeit“ durchgeführten Überwachungsmaßnahmen sieht der Ausschuss als notwendige Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung an. Soweit der Vertreter des Senators für Inneres im Rahmen der öffentlichen Beratung darauf hingewiesen hat, dass der Weg als Feuerwehrezufahrt benutzt wird, und daher die Aufstellung eines Pollers ablehnt, kann der Ausschuss dies nachvollziehen. Andererseits ist unstrittig, dass die bestehende Schranke (aufgrund von Vandalismus) häufig offensteht. Der Ausschuss schließt sich daher der Auffassung des Senators für Umwelt, Bau und Verkehr an, die vorhandene Schrankenanlage instandzusetzen und mit einem massiven Schloss zu versehen.

Im Ergebnis spricht sich der Ausschuss dafür aus, die Petition dem Senat zur Kenntnis zu geben.

**Der Ausschuss bittet, folgende Eingaben für erledigt zu erklären, weil die Stadtbürgerschaft keine Möglichkeit sieht, den Eingaben zu entsprechen:**

**Eingabe-Nr.:** S 19/359

**Gegenstand:** Missachtung von Grundrechten

**Begründung:** Der Petent sieht sich seit Jahren in seinen Grundrechten verletzt. Mitte der neunziger Jahre habe er zunächst bei der BfA in Bremen einen Rentenanspruch gestellt, ein Jahr später bei der BfA in Berlin. Der letztgenannte Antrag sei bewilligt worden und kurz danach sei ihm in zwei Fällen Übergangsgeld gezahlt worden. Diese Zahlungen hätten ihn jedoch nicht erreicht. Alle weiteren Anträge beim Rentenversicherungsträger seien abgelehnt worden. Bei einem Aufenthalt im Klinikum Bremen-Ost seien seine Grundrechte auf eine korrekte Untersuchung, Diagnose und Behandlung systematisch missachtet worden. Auch im Klinikum Bremen-Mitte sei er schlecht behandelt worden. Diesen Krankenhausaufenthalt habe er abgebrochen, nachdem trotz gegenteiliger Ankündigung kein Arzt nach ihm gesehen habe.

Der städtische Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten Stellungnahmen der Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport sowie der Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Die vom Petenten geschilderten Vorfälle liegen zu einem großen Teil sehr weit zurück, sodass es für den Ausschuss schwer war, die Sachverhalte aufzuklären. Soweit dies gelungen ist, erscheint dem Ausschuss die Beschwerde des Petenten nicht begründet.

Der Rentenantrag des Petenten aus den neunziger Jahren wurde abgelehnt. Dagegen legte der Petent keine Rechtsmittel ein, so dass die Ablehnung bestandskräftig wurde.

Nicht genau geklärt werden konnte der Sachverhalt in Bezug auf das vom Petenten genannte Übergangsgeld. Nach Angaben der deutschen Rentenversicherung wurde dem Petenten die Leistung zeitweilig zugebilligt. Ob er diese Zahlung tatsächlich nicht erhalten hat, kann jedoch angesichts des lange vergangenen Zeitraums nicht mehr nachvollzogen werden. Aufgrund der Regelungen des SGB sind etwaige Ansprüche jedoch mittlerweile verjährt.

Der Vorwurf des Petenten, er sei vor Jahren im Klinikum Bremen-Ost falsch behandelt worden, ließ sich nicht erhärten. In der dem Petenten vorliegenden Stellungnahme der Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz wird detailliert ausgeführt, welche Untersuchungen mit welchen Ergebnissen durchgeführt wurden und welche Befundberichte den behandelnden Ärzten vorlagen. Vor diesem Hintergrund kann der städtische Petitionsausschuss keine Behandlungsfehler erkennen.

Zu der Beschwerde des Petenten über das Klinikum Bremen-Mitte hat die Gesundheit Nord mitgeteilt, sie nehme die erhobenen Vorwürfe sehr ernst. Weshalb auf der Station erst später Kissen, Handtuch und Nachtgewand vorhanden gewesen seien, lasse sich nicht mehr nachvollziehen. Dies entspreche jedoch nicht den Qualitätsmerkmalen der pflegerischen Versorgung von Patienten und Patientinnen. Aus logistischen Gründen könne nicht immer garantiert werden, dass alle neu aufgenommenen Patienten und Patientinnen zu jeder Abend- und Nachtzeit eine vollständige Mahlzeit erhielten. Die Gesundheit Nord hat zugesichert, sie werde aus Anlass der Beschwerde des Petenten ihre internen Abläufe überprüfen, um die logistische Versorgung gegebenenfalls zu verbessern.

Einen darüber hinausgehenden Handlungsbedarf sieht der städtische Petitionsausschuss nicht. In Bezug auf die lange Wartezeit auf einen Arzt ist darauf hinzuweisen, dass das Klinikum Bremen-Mitte ein Akutkrankenhaus ist. Hier findet je nach Schwere und Intensität des Notfalls eine individuelle Untersuchung statt. Dabei haben schwere und lebensbedrohliche Notfälle immer Vorrang. Deshalb lassen sich Wartezeiten grundsätzlich nicht vermeiden.

**Eingabe-Nr.:** S 19/362

**Gegenstand:** Verbot von Einweggrills auf öffentlichen Grünflächen

**Begründung:** Der Petent verfolgt mit seiner Petition das Ziel eines Verbotes von Einweggrills auf öffentlichen Grünflächen. Diese würden umweltschädlich hergestellt, seien bei unsachgemäßer Nutzung gesundheitsgefährdend und für die Verbrennung von Grasflächen verantwortlich.

Der städtische Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme des Senators für Umwelt, Bau und Verkehr eingeholt. Außerdem hatte der Petent die Möglichkeit, sein Anliegen im Rahmen der öffentlichen Beratung mündlich zu erläutern. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar.

Der städtische Petitionsausschuss teilt zwar die Bedenken des Petenten hinsichtlich der ökologischen Folgen der Verwendung von Einweggrills, sieht aber keine Möglichkeit eines generellen Verbotes. Der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr weist in seiner Stellungnahme richtigerweise darauf hin, dass in einer freiheitlich verfassten Demokratie die Nutzung öffentlicher Grünflächen als Gemeingebrauch solange erlaubt ist, wie mit ihr keine Schädigung oder Gefährdung der Umwelt oder Anderer verbunden ist.

Die sachgerechte Nutzung von Einweggrills führt nicht zu verbranntem Rasen, so dass demzufolge auch keine Eingriffsmöglichkeit besteht. Die vom Petenten gerügte Nutzung ist demgegenüber jetzt bereits verboten und kann entsprechend auch untersagt beziehungsweise geahndet werden.

**Eingabe-Nr.:** S 19/382

**Gegenstand:** Beschwerde über Verkehrssituation Horner Heerstraße / Alten Eichen

**Begründung:** Der Petent verfolgt mit seiner Petition das Ziel, eine Änderung der Ampelschaltung an dem dort befindlichen Fußgängerüberweg zu erreichen. Weiter bittet er um das Absenken des Bordsteines sowie um die Anordnung eines allgemeinen Parkverbotes in der Straße Alten Eichen, da dort aufgrund des bestehenden Parkdrucks regelmäßig der Fußgängerweg zugeparkt werde.

Der städtische Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme des Senators für Umwelt, Bau und Verkehr eingeholt. Darüber hinaus hat sich der Ausschuss im Rahmen einer Ortsbesichtigung einen Eindruck von der Örtlichkeit gemacht. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar.

Der Ausschuss sieht keine Möglichkeit, dem Begehren des Petenten zu folgen. Anlässlich des Ortstermins konnte sich der Ausschuss davon überzeugen, dass die Grünphase auch für mobilitätsbeeinträchtigte Fußgänger ausreichend ist, um die Straße sicher zu queren.

Allerdings teilt der Ausschuss die Bedenken des Petenten, dass infolge der hohen Anzahl von Schülern, die mit ihren Fahrrädern den Überweg queren, es tendenziell zu Konfrontationen zwischen Fahrrädern und Fußgängern kommen kann. Die Verlängerung der Grünphase ist aber kein geeignetes Mittel, um diese Situation aufzulösen. Auch hat sich im Ortstermin gezeigt, dass die angedachte Verbreiterung der Querung nicht möglich ist, da hierfür auch unter anderem die Befestigungsmasten für die Straßenbahnleitungen verlegt werden müssten. Eine Absenkung der Bordsteine ist zudem bereits erfolgt.

Der Ausschuss sieht zudem keine Möglichkeit, ein Parkverbot in der Straße Alten Eichen allgemein auszusprechen. Dies würde den Parkdruck in den umliegenden Straßen deutlich erhöhen und eine Verschiebung des Problems bewirken.

**Eingabe-Nr.:** S 19/392

**Gegenstand:** Beschwerde über die Senatorin für Kinder und Bildung

**Begründung:** Die Petentin erhielt in der Vergangenheit Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG)

im Rahmen ihrer Ausbildung zur staatlich geprüften Erzieherin. Ein erneuter Antrag wurde mit der Begründung abgelehnt, dass die Petentin von der zweijährigen Vollzeit- in die dreijährige Teilzeitausbildung gewechselt hat. Darüber hinaus wurde ein Teil der Förderung, ab dem Zeitpunkt des Wechsels in die Teilzeitausbildung, zurückgefordert. Gegen diese Ablehnung der weiteren Ausbildungsförderung wendet sich die Petentin mit ihrer Petition. Darüber hinaus begehrt sie eine Umwandlung der dreijährigen Erzieherausbildung in eine förderfähige Ausbildungsform.

Der städtische Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen der Petentin eine Stellungnahme der Senatorin für Kinder und Bildung eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Der städtische Petitionsausschuss hat großes Verständnis für den Unmut der Petentin und deren schwierige Situation infolge der fehlenden Ausbildungsförderung. Die Petentin schildert, aus familiären Gründen (Kinderbetreuung) in die dreijährige Erzieherausbildung gewechselt zu sein. Hierbei ist sie aufgrund entsprechender Kontakte mit dem Amt für Ausbildungsförderung davon ausgegangen, dass sie weiterhin eine Förderung nach dem BAföG erhalte, da sie dieses benötige, um ihre Familie zu versorgen. Dabei sei der Petentin unter Beziehung auf Teilziffer 2.5.2 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum BAföG versichert worden, dass eine Vollzeitausbildung anzunehmen sei, wenn im schulischen Bereich die Unterrichtszeit mindestens 20 Wochenstunden betrage.

Der städtische Petitionsausschuss kann anhand der ihm vorliegenden Informationen jedoch kein Fehlverhalten der Senatorin für Kinder und Bildung erkennen. Inwieweit eine Falschankunft des Amtes für Ausbildungsförderung oder des Schulzentrums Neustadt erfolgt ist, lässt sich für den Ausschuss nicht mehr aufklären. Festzuhalten ist, dass mit dem Wechsel von der Vollzeit- in die Teilzeitausbildung die Förderungsvoraussetzungen entfallen sind. Hierbei ist unerheblich, dass der Petentin eine wöchentliche Stundenzahl von 20 Stunden im Rahmen ihrer Ausbildung erteilt wird. Nach dem BAföG und den hierzu ergangenen Verwaltungsvorschriften ist Bedingung für eine Förderung, dass die Ausbildung die Arbeitskraft voll in Anspruch nimmt. Eine in Teilzeit betriebene Ausbildung ist daher in keinem Fall förderfähig. Insofern kommt eine Förderung einer Teilzeitausbildung nicht in Betracht. Bremen führt hierbei das BAföG als Bundesgesetz aus und kann folglich keine eigene Förderrichtlinie aufstellen. Eine entsprechende Mitteilung hat die Petentin auf Anfrage auch vom Bundesministerium für Bildung und Forschung erhalten.

Der Ausschuss bedauert, der Petentin nicht weiterhelfen zu können. Er weist darauf hin, dass im Bereich der Erzieherinnen und Erzieher ein großer Fachkräftemangel besteht. Studien zufolge wird der Fachkräftemangel weiter steigen. Insofern ist es Aufgabe der Städte und Gemeinden gute und attraktive Arbeitsbedingungen zu schaffen. In diesem Zusammenhang wird vielfach eine kostenfreie Ausbildung, eine angemessene Ausbildungsvergütung sowie Renten- und Sozialversicherungspflicht für alle Ausbildungsgänge gefordert.

Ein Fall, wie der der Petentin, die aus familiären Gründen in eine Teilzeitausbildung gewechselt ist und damit ihren BAföG-Anspruch verloren hat, steht derartigen Bestrebungen einer verstärkten Attraktivität der Ausbildungsbedingungen diametral entgegen. Auch wenn für die Petentin keine Verbesserung erreichbar ist, weist der Ausschuss den Senat darauf hin, dass es dringend notwendig ist, sich für Verbesserungen der Ausbildungsförderung für Tätigkeiten im erzieherischen Bereich einzusetzen.

**Eingabe-Nr.:** S 19/398

**Gegenstand:** Beschwerde über die Senatorin für Kinder und Bildung

**Begründung:** Der Petent hat Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) für sein Studium an der Universität Bremen über die Förderungshöchstdauer hinaus beantragt. Er trägt vor, sein Studium aufgrund von Erkrankungen unterbrochen zu haben, sodass er letztlich die Förderungshöchstdauer überschritten habe.

Der städtische Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten Stellungnahmen der Senatorin für Kinder und Bildung eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Der Ausschuss bedauert die schwierige Situation, in der sich der Petent befindet. Er erkennt dessen Leistung, die er trotz Krankheit erbracht hat, an und wünscht dem Petenten, nunmehr seinen weiteren Weg möglichst frei von den in der Vergangenheit aufgetretenen Belastungen gehen zu können. Der städtische Petitionsausschuss kann den Unmut des Petenten zwar nachvollziehen. Er kann seinem Anliegen allerdings nicht entsprechen.

Die Senatorin für Kinder und Bildung hat dem Ausschuss nachvollziehbar die Rechtslage dargestellt. Danach ist eine Förderung über die Förderungshöchstdauer für eine angemessene Zeit gemäß § 15 Absatz 3 Nummer 1 BAföG möglich, wenn sie aus schwerwiegenden Gründen überschritten worden ist. Ein derartiger schwerwiegender Grund kann durchaus eine Krankheit sein; diese muss jedoch ursächlich für den Nichtabschluss des Studiums in der Regelstudienzeit sein. Im Fall des Petenten hat bereits zum Zeitpunkt der Einschreibung in das zweite Fachsemester an der Universität Bremen eine Studienverzögerung vorgelegen, für die kein schwerwiegender Grund im Sinne des § 15 Absatz 3 BAföG ersichtlich ist. Unabhängig hiervon wäre er verpflichtet gewesen, sich gegebenenfalls rückwirkend beurlauben zu lassen, da die Kosten einer krankheitsbedingten Studienverzögerung dem Förderungsträger gemäß § 15 Absatz 2a BAföG höchstens drei Monate auferlegt werden können. Bei einer länger andauernden Krankheit wird vom Gesetzgeber die Inanspruchnahme anderweitiger Sozialleistungen verlangt.

Unter Bezugnahme auf die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts hat die Senatorin für Kinder und Bildung dargestellt, dass die Anerkennung eines schwerwiegenden Grundes das Vorliegen von Tatsachen erfordert, die für die Verzögerung des erfolgreichen Abschlusses der Ausbildung innerhalb der Förderungshöchstdauer von erheblicher Bedeutung sind und die Förderung über die Höchstdauer unter Beachtung ihres Zwecks rechtfertigen. Hierbei können

ausschließlich Umstände berücksichtigt werden, die es dem Studierenden unzumutbar oder unmöglich machen, die Verzögerung zu verhindern.

Weder aus der ergänzenden Stellungnahme des Petenten noch sonst liegen Anhaltspunkte dafür vor, an der Richtigkeit der Ausführungen des Fachressorts zu zweifeln.

**Eingabe-Nr.:** S 19/415

**Gegenstand:** Beschwerde über das Klinikum Bremen-Ost

**Begründung:** Der Petent war von Ende 2016 bis Mitte 2019 Patient im bremsischen Maßregelvollzug und als solcher in der Klinik für Forensische Psychiatrie und Psychotherapie des Klinikums Bremen-Ost untergebracht. Er bemängelt, dass für die in der Klinik untergebrachten Patienten keine Abiturbeschulung angeboten, ihm eine Ausbildungsbeihilfe verweigert und der Besitz eines eigenen Computers untersagt wurde. Zudem beschwerte er sich über Einschränkungen der Essensbestellung und der Lagerung von Mineralwasserflaschen in den Patientenzimmern.

Der städtische Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme der Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Überprüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Gemäß § 41 Gesetz über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten (PsychKG) hat der Petent im Rahmen seines Behandlungsplans Angebote für schulische Maßnahmen für entsprechende Bildungsabschlüsse erhalten, um grundlegende Fähigkeiten für eine Erwerbstätigkeit nach der Entlassung zu vermitteln. Auf dieser Grundlage hat der Petent im Jahre 2017 die erweiterte Berufsbildungsreife (Hauptschulabschluss) und im Jahre 2018 die mittlere Reife (Realschulabschluss) erworben. Mit diesen während der Unterbringung erworbenen Schulabschlüssen war die von § 41 Absatz 3 PsychKG geforderte Mindestqualifikation erreicht. Ein darüberhinausgehender Anspruch auf eine Abiturbeschulung innerhalb des Maßregelvollzugs besteht nach dem PsychKG nicht. Dabei gilt es zu beachten, dass die primäre Ausrichtung der Schule in der Forensik nicht auf die singuläre Beschulung von Schülerinnen und Schülern in der Sekundarstufe I und II abzielt, sondern die Förderung von Sprachunterricht sowie die Elementarbildung der Patientinnen und Patienten in den Vordergrund stellt. Die eine Abiturbeschulung ablehnende Entscheidung orientiert sich damit an der aktuellen Gesetzeslage und ist nicht zu beanstanden. Gleiches gilt für die verweigerte Ausbildungshilfe, da insbesondere die erforderlichen Zugangparameter und Präsenzphasen vom Petenten im Zeitpunkt der Entscheidung nicht erbracht werden konnten.

Ebenfalls nicht zu beanstanden sind die verweigerte Genehmigung eines privaten Computers sowie die Regelungen der Klinik bei Essensbestellungen und der Lagerung von Mineralwasserflaschen in den Patientenzimmern. Der Petent begründete seinen Bedarf an einem eigenen Computer mit der notwendigen Bearbeitung behördlicher beziehungsweise juristischer Verfahren sowie privater Korrespondenz. Hierfür werden jedoch auf allen Stationen der forensischen Klinik Computer mit Druckern vorgehalten, die die Patientinnen und



Patienten entsprechend nutzen können. Der Besitz und Betrieb von persönlichen Computern ist dagegen nur bei einer besonderen therapeutischen Indikation möglich.

Für die Inanspruchnahme von Lieferdiensten bestehen in der Klinik feste Regelungen. Auf diese Weise soll zum einen sichergestellt werden, dass nicht unerlaubte Gegenstände in die Klinik geschleust werden. Darüber hinaus hat die Einschränkung therapeutische Gründe. Viele Patientinnen und Patienten der Klinik für forensische Psychiatrie und Psychotherapie des Klinikums Bremen-Ost zeigen defizitäre Anteile in der Umsetzung der Selbstversorgung und sollen deshalb vorrangig in Kochgruppen eingebunden werden.

Die Ausgabe von Mineralwasser erfolgt vereinheitlicht im Austausch „leere Flaschen gegen volle Flaschen“. Aus Sicherheits- und Hygienegründen werden in der Klinik keine Getränkeboxen an die Patienten ausgegeben.

**Eingabe-Nr.:** S 19/418

**Gegenstand:** Verpflichtung zur Beibringung eines medizinisch-psychologischen Gutachtens

**Begründung:** Der Petent beschwert sich über die Aufforderung zur Vorlage eines medizinisch-psychologischen Gutachtens und sieht hierin einen Eingriff in seine Grundrechte. Zudem sieht er die Frist für die Beibringung des medizinisch-psychologischen Gutachtens als unangemessen an und möchte vor einem ordentlichen Gericht angehört werden.

Der städtische Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme des Senators für Umwelt, Bau und Verkehr eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Der Ausschuss sieht keine Möglichkeit, dem Anliegen des Petenten zu entsprechen. Die Aufforderung zur Beibringung eines medizinisch-psychologischen Gutachtens ist nicht zu beanstanden.

Aufgrund der ärztlich festgestellten Alkoholabhängigkeit hat die Fahrerlaubnisbehörde den Petenten aufgefordert, ein medizinisch-psychologisches Gutachten einer amtlich anerkannten Begutachtungsstelle beizubringen. Dem ist der Petent nicht nachgekommen. Der Ausschuss kann keinerlei fehlerhaftes Verhalten der Behörde erkennen. Insbesondere sieht er die angesetzte Frist von fast drei Monaten als ausreichend an. Zu den rechtlichen Einzelheiten wird auf die dem Petenten bekannte ausführliche Stellungnahme des Senators für Umwelt, Bau und Verkehr verwiesen.

**Eingabe-Nr.:** S 20/7

**Gegenstand:** Umbenennung des Schulmuseums

**Begründung:** Der Petent regt eine Umbenennung des Schulmuseums in „Christian-Weber-Schulmuseum Bremen“ an. Hierin sieht er eine Form der Würdigung des Engagements des im Februar 2019 verstorbenen Präsidenten der Bremischen Bürgerschaft.

Der städtische Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme der Senatorin für Kinder und Bildung eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Der Ausschuss sieht in Christian Weber einen überzeugten Streiter für die Demokratie, der sich im Rahmen seiner langen politischen Laufbahn zahlreiche Verdienste für das Land Bremen erworben und allzeit die Rechte des Parlaments verteidigt hat. Der Ausschuss erkennt daher das Engagement des Petenten an.

Allerdings kann der Ausschuss dem Anliegen des Petenten nicht entsprechen. Christian Weber, selbst Lehrer, hat sich auf vielfältige Weise für das Schulmuseum eingesetzt, allerdings ohne sich selbst in den Vordergrund zu stellen oder eine identitätsstiftende Rolle zu übernehmen. Eine direkte Verknüpfung eines Museums mit einer Person ist, wie die Beispiele anderer Museen zeigen, jedenfalls dann gerechtfertigt, wenn die namensgebende Person als maßgeblicher Stifter oder Impulsgeber bei der inhaltlichen Schwerpunktsetzung auftritt.

Aus diesem Grund hat der Freundeskreis und Trägerverein des Schulmuseums vom Vorschlag einer Umbenennung Abstand genommen.

Der Ausschuss ist der Auffassung, dass dem Andenken an Christian Weber auf andere Weise Rechnung getragen werden sollte. Aus diesem Grund fordert er den Senat, aber auch alle am politischen Leben teilhabenden Bürgerinnen und Bürger dazu auf, Ideen für eine angemessene Würdigung von Christian Weber in den politischen Diskussionsprozess einzubringen.

**Der Ausschuss bittet, folgende Eingaben für erledigt zu erklären:**

**Eingabe-Nr.:** S 20/14

**Gegenstand:** Verbesserung der Situation obdachloser Menschen

**Begründung:** Der Petent berichtet von einem mit Spenden finanzierten Projekt aufsuchender Betreuung obdachloser Menschen. Es handelt sich um ein Duschmobil mit Kleiderkammer, das die Obdachlosen aufsucht. Nach Auffassung des Petenten sollten solche Möglichkeiten in ganz Deutschland eingerichtet werden. Zumindest sollten sichere kostenlose Schlaf- und Duschmöglichkeiten an zentralen Orten für Obdachlose Menschen eingerichtet werden. Darüber hinaus bittet der Petent um eine gründliche Aufarbeitung der Situation obdachloser Menschen und darum, angemessene Maßnahmen zu treffen.

Der städtische Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme der Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

In Bremen gibt es ein breitgefächertes Hilfe- und Unterstützungssystem für wohnungslose Personen. Die Angebote umfassen Notunterkünfte, die Vermittlung in Schlichthotels, befristet betreute Wohnformen und einige wenige Not- und Belegwohnungen. In den Übernachtungsstätten in Bremen ist der Aufenthalt am Tag in der Regel (mit einer Ausnahme) möglich.

Für Personen, die die Übernachtungsstätten nicht in Anspruch nehmen, stehen Tagestreffs zur Verfügung. Dort können obdachlose Personen preisgünstige Mahlzeiten einnehmen. Auch besteht die Möglichkeit dort Wäsche zu waschen, zu duschen, eine Kleiderkammer in Anspruch zu nehmen, eine Postadresse einzurichten sowie Beratungsangebote in Anspruch

zu nehmen. Die Tagesaufenthalte sollen auch der Vereinsamung entgegenwirken.

Weitere Aufenthaltsmöglichkeiten mit unterschiedlichen Angeboten werden von Trägern der freien Wohlfahrtspflege, Vereinen und Initiativen und Kirchengemeinden angeboten.

Die medizinische Notfallversorgung erfolgt in drei Tagesaufenthalten. Eine Krankenstube für wohnungslose Personen wird derzeit eingerichtet.

In ihrer Sitzung am 19. November 2019 hat die Stadtbürgerschaft die bestmögliche Reduzierung der Wohnungslosigkeit als ein wichtiges sozialpolitisches Ziel beschlossen. Um Obdachlosigkeit langfristig zu vermeiden und zu reduzieren, sollen die bestehenden Angebote ergänzt werden. Deshalb hat die Stadtbürgerschaft den Senat aufgefordert, ein Pilotprojekt „Housing first“ zur Vermittlung von Wohnungen an obdachlose Personen zu entwickeln.

- Eingabe-Nr.:** S 20/68
- Gegenstand:** Wochenendöffnung der Toiletten auf dem Friedhof Walle
- Begründung:** Die Petentin hat ihre Petition zurückgenommen.